



Statuten des Vereins

Kultur **Mühle** Lyss
Mühleplatz 8
3250 Lyss

www.muehle-lyss.ch



Inhaltsübersicht

I. Verein	Art. 1	Name, Sitz
	Art. 2	Zweck
II. Mitgliedschaft	Art. 3	Erwerb der Mitgliedschaft
	Art. 4	Austritt der Mitgliedschaft
	Art. 5	Ausschluss der Mitgliedschaft
	Art. 6	Anspruch auf das Vereinsvermögen
III. Finanzen	Art. 7	Mitgliederbeitrag
	Art. 8	Weitere finanzielle Mittel
	Art. 9	Haftung
IV. Organisation	Art. 10	Organe
	Art. 11	Vereinsversammlung (VV)
	Art. 12	Vorsitz VV
	Art. 13	Beschlussfähigkeit VV
	Art. 14	Traktanden VV
	Art. 15	Stimmrecht
	Art. 16	Beschlussfassung VV
	Art. 17	Befugnisse VV
	Art. 18	Vorstand (VS)
	Art. 19	Amtsdauer VS
	Art. 20	Einberufung VS-Sitzungen
	Art. 21	Beschlussfassung VS
	Art. 22	Traktanden VS
	Art. 23	Befugnisse des Vorstandes
	Art. 24	Revision-/ Kontrollstelle
V. Schlussbestimmung	Art. 25	Auflösung / Liquidation
	Art. 26	Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
	Art. 27	Inkrafttreten der Statuten



I. Verein

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Kultur Mühle Lyss“ besteht mit Sitz in Lyss ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein vereinigt in sich die früheren Vereine „Kulturkollegium Lyss“ (Zusammenschluss der Vereine „Mühlegesellschaft Lyss“ und „Kunstkollegium Lyss“) sowie „Kulturwerkstatt Mühle Lyss“.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in der Region Lyss.

Seinen Zweck erfüllt er u.a. mittels:

- a) Durchführung und Unterstützung von kulturellen, historischen, naturwissenschaftlichen, handwerklichen, technischen u.ä. Veranstaltungen und Aktivitäten.
- b) Förderung der Pflege und des Erhalts charakteristischer Bausubstanz, Denkmäler und Landschaften.
- c) Schaffung einer Kunstsammlung
- d) Erfassung und Dokumentation von bedeutenden Werken, Objekten und Persönlichkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Juragewässerkorrektion und anderen Wasser-, Strassen- und Bahnbauten.
- e) Veröffentlichung von dem Vereinszweck entsprechenden Schriften, insbesondere der „Lyss Chronik“ („Lysser Neujahrsblätter“).
- f) Beteiligung am Kulturbetrieb in und um die „Untere Mühle“, u.a. durch Austausch und Unterstützung von Kulturschaffenden und Handwerkern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Für natürliche Personen bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglied
- Ehepaar / Partnergemeinschaften
- Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Vereinszweck ausserordentlich verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

Art. 4 Austritt der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5 Ausschluss der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekurs Recht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit



eingeschriebenem Brief an den Präsidenten/die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekurs Recht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Finanzen

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, dessen Höhe durch die Vereinsversammlung festgesetzt wird. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8 Weitere finanzielle Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Die Fonds „Dokumentation“ und „Häb Sorg zum Wasser“ müssen zweckentsprechend verwendet werden.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren/-innen

Art. 11 Vereinsversammlung (VV)

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss jährlich mindestens einmal und spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres stattfinden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich und spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.



Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind dem Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.

Art. 12 Vorsitz VV

Vorsitzender/Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist der Präsident/Präsidentin und bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit VV

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14 Traktanden VV

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden

Art. 15 Stimmrecht VV

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 16 Beschlussfassung VV

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident/die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmung erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17 Befugnisse VV

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Voranschlages (Budget) sowie die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/ -innen.
- Wahl von 7 bis 11 Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten/Präsidentin, Wahl der Mitglieder von Kommissionen welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, Wahl der Rechnungsrevisoren/ -innen.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren/-innen und der Kommissionen welche von der VV gewählt wurden.
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken.
- Abänderung der Vereinsstatuten



- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 18 Vorstand (VS)

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/Präsidentin, dem Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, dem Kassier/Kassierin, dem Sekretär/Sekretärin und höchstens sieben Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/Präsidentin, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 19 Amtsdauer VS

Die Vorstandmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 20 Einberufung VS-Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung VS

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandmitglieder vor. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22 Traktanden VS

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandmitglieder zustimmen.

Art. 23 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident /die Vizepräsidentin und der Sekretär/die Sekretärin führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurs Rechtes an die Vereinsversammlung.
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.



- Ausarbeiten von Reglementen.
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung, Abschluss von Verträgen.
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

Art. 24 Revisions-/ Kontrollstelle

Die zwei Rechnungsrevisoren/-innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie werden auf vier Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung, schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmung

Art. 25 Auflösung / Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist während einer Frist von fünf Jahren zuhanden einen neu zu gründenden Verein in der Region Lyss-Seeland mit gleichem Zweck und Ziel gebunden. Bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und Ziel ist ein allfälliges Vereinsvermögen der Gemeindebehörde von Lyss in Verwahrung zu geben. Kommt innerhalb von fünf Jahren keine solche Vereinsgründung zustande, so fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Institution zu.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet der Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktiven Überschusses.

Art. 27 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 12. März 2007 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Lyss den 12. März 2007